

**6. Nachtragssatzung
zur Satzung des Zweckverbandes Ostholstein
über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
und ihre Benutzung
vom 12.12.2001**

Aufgrund der §§ 4 und 17 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H S. 57) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. § 22 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Ostholstein vom 01.06.1994 i.d.F. der 23. Nachtragssatzung vom 15.06.2006 sowie der §§ 1, 2, 6, 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H S. 27) in der jeweils geltenden Fassung und des § 31 des Landeswassergesetzes vom 06.01.2004 (GVOBl. S-H. S. 8) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 20.12.2006 folgende **6. Nachtragssatzung** des Zweckverbandes Ostholstein über den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung erlassen:

Artikel I

1. der bisherige § 21 (In-Kraft-Treten) wird zu § 22.
2. § 21 erhält folgenden Wortlaut mit der Überschrift „Bekanntmachungen“:
„Die Satzungen werden im Internet unter der Internetadresse des Zweckverbandes Ostholstein www.zvo.com bekannt gemacht. In der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ wird jeweils unter Angabe der Internetadresse auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen.“

Artikel II

Diese 6. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Ausgefertigt: Timmendorfer Strand, den 21. Dezember 2006

Zweckverband Ostholstein

gez. H. Suhren
Verbandsvorsteher